

## **Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen**

### **1. Allgemeines**

Für alle geschäftlichen Beziehungen, Verkäufe und sonstigen Rechtsgeschäfte sind diese Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen zwischen uns und unseren Kunden rechtsbindend. Ergänzungen oder abweichende Vereinbarungen, mündliche oder telefonische Abmachungen sind nur dann verbindlich, wenn sie von unserer Geschäftsführung schriftlich bestätigt werden. Der Kunde verzichtet auf eigene Einkaufsbedingungen, wenn er nicht ausdrücklich schriftlich widerspricht und/oder Sondervereinbarungen wünscht.

### **2. Angebot**

Unsere Angebote sind freibleibend. Alle Preise verstehen sich stets in Euro zzgl. Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe. Zur Berechnung kommen die am Tage der Bereitstellung zur Lieferung gültigen Preise der Ware, dies gilt auch für die Teillieferungen aus Abrufaufträgen, es sei denn, dass Festpreise ausdrücklich mit unserer Geschäftsführung schriftlich vereinbart werden. Sie gelten grundsätzlich ab Lager bzw. Werk. Angaben wie Maße, Zeichnungen, Abbildungen, Gewicht oder sonstige Leistungsdaten sind für uns insoweit unverbindlich.

### **3. Auftragsbestätigung**

Aufträge, Abreden, Zusicherungen usw., einschließlich derjenigen unserer Vertreter und sonstigen Betriebsangehörigen, bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Auftragsbestätigungen sind vom Besteller sofort nach Erhalt sorgfältig zu prüfen. Alle dort vermerkten technischen Einzelheiten sind für die Auftragsabwicklung verbindlich. Beanstandungen von Bestätigungen sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Werktagen, schriftlich geltend zu machen. Versäumnisse gehen zu Lasten des Bestellers. Bestätigte Preise gelten nur bei Abnahme der bestätigten Menge. Waren, die nach individuellen Maßen angefertigt sind, können bei Unstimmigkeiten, die durch den Auftraggeber zu vertreten sind, nicht zurückgenommen werden. Von uns schriftlich angebotene Verkaufspreise gelten dann als Festpreise, wenn unser Angebot unverzüglich - spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen - unverändert durch schriftliche Bestellung angenommen wird.

### **4. Lieferung**

a) Die Lieferung erfolgt grundsätzlich auf Rechnung und Gefahr des Kunden.

Freie Anlieferung ist gesondert zu vereinbaren. Die Gefahr steht mit Ankunft des Fahrzeuges vor der Lieferanschrift zur ebenen Erde bzw. an der Stelle, die mit dem Fahrzeug zumutbar erreichbar ist, über. Teillieferungen sind zulässig, sie gelten als selbstständige Lieferungen. Die Wahl des Transportweges und der Transportmittel bleibt uns vorbehalten. Lieferungen frei Baustelle oder frei Lager bedeuten, Anlieferung ohne Abladung unter der Voraussetzung einer mit schwerem Lastzug befahrbaren Anfuhrstraße.

Verlässt das Lieferfahrzeug auf Anweisung des Kunden die befahrbare Anfuhrstraße, so haftet dieser für auftretenden Schaden. Das Abladen hat unverzüglich und sachgemäß durch den Kunden zu erfolgen.

## b) Lieferdatum und Lieferfristen

Lieferfristen gelten vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, dass wir verbindliche Lieferfristen schriftlich zusagen. Die Ware gilt auch dann als geliefert, wenn sie nach Meldung der Versandbereitschaft nicht unverzüglich, spätestens nach 14 Tagen, abgerufen wird und vorher der Käufer schriftlich in Verzug gesetzt wurde. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt, unvorhersehbarer außergewöhnlicher Ereignisse, wie Arbeitskämpfe, hoheitliche Maßnahmen, Verkehrsstörungen, befreien uns für die Dauer ihrer Auswirkungen oder im Falle der Unmöglichkeit vollständig von der Lieferpflicht. Im Falle unseres Leistungsverzuges oder der von uns zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung sind Schadenersatzansprüche des Kunden ausgeschlossen, es sei denn sie beruhen auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von uns oder eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

## c) Transport- und Bruchversicherung

Zur Abdeckung von Transportrisiken, die auf grobe Fahrlässigkeit von uns oder einem unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, erheben wir einen Transportzuschlag und/oder einen entsprechenden anteiligen Versicherungszuschlag für alle Lieferungen ab unserem Lager oder ab Werk in Höhe von 5% des Warenwertes zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer. Eine darüber hinausgehende Versicherung gegen Transportschäden, Transportverluste oder Bruch erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden zu seinen Lasten und für seine Rechnung. Schadensmeldungen sind sofort beim Empfang der Ware zu erstatten und unverzüglich schriftlich nach Art und Umfang zu bestätigen. Transportschäden und Fehlmengen müssen sofort bei Eintreffen der Sendung durch bahnamtliche Tatbestandsaufnahmen oder gleichartige Beweismittel festgestellt und auf Begleitpapieren (Lieferscheine, Frachtbriefe usw.) bescheinigt werden. Ansprüche aus den Schäden sind auf Verlangen an uns abzutreten.

## **5. Mängelrügen und Mängelhaftung, Gewährleistung**

Für Beanstandungen und Gewährleistungen hinsichtlich der Qualität unserer Lieferung für ausländische Erzeugnisse gelten die Klassifikationsregeln der ausländischen Ablade- bzw. Produktionsgebiete. Bei Lieferung deutscher Hölzer aller Art in das Ausland gelten hinsichtlich aller Qualitätsfragen die Handelsbräuche des betreffenden Produktgebietes. Bei in Deutschland hergestelltem Sperrholz gelten hinsichtlich aller Qualitätsfragen die Handelsbräuche für Sperrholz im Inlandsverkehr. Unser Kunde ist verpflichtet, wenn er Kaufmann ist, alle erkennbaren, und wenn er kein Kaufmann ist, alle Offensichtlichen Mängel, Fehlmengen oder Falschliefereien binnen 5 Werktagen nach Lieferung, in jedem Fall aber vor Verarbeitung oder Einbau schriftlich anzuzeigen. Ware, die als mindere Qualität verkauft ist, unterliegt bezüglich der ausdrücklich bezeichneten Minderqualität nicht der Mängelrüge. Bei fristgerechter, berechtigter Mängelrüge, fehlerhafter Waren im Sinne von § 459 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches stehen unseren Kunden unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu. Zugesicherte Eigenschaften im Sinne von § 459 Abs. 2 des BGB sind als Zusicherung ausdrücklich zu kennzeichnen. Schadenersatzansprüche unseres Kunden aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns, unserem gesetzlichen Vertreter oder unserem Erfüllungsgehilfen. Die Gewährleistung beträgt 6 Monate, sofern nicht eine längere Gewährleistung im Einzelfall schriftlich mit unserer Geschäftsführung vereinbart ist. Der Käufer ist verpflichtet, die beanstandete Ware ordnungsgemäß und

kostenfrei für den Verkäufer aufzubewahren.

## **6. Eigentumsvorbehalt**

a) Die Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher Forderungen, einschließlich Nebenforderungen, Schadenersatzansprüchen und Einlösungen von Schecks und Wechseln, Eigentum des Verkäufers.

b) Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wird.

c) Wird Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Verkäufer ohne dass dieser hieraus verpflichtet wird. Die neue Sache wird Eigentum des Verkäufers. Bei Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes seiner Vorbehaltsware zum Gesamtwert.

d) Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, zur Weiterverarbeitung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nur mit der Maßgabe berechtigt, dass die Forderungen gem. Ziff. 6a) auf den Verkäufer auch tatsächlich übergehen.

e) Die Befugnisse des Käufers, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu veräußern, zu verarbeiten oder einzubauen, enden mit dem Widerruf durch den Verkäufer infolge einer nachhaltigen Verschlechterung der Vermögenslage des Käufers, spätestens jedoch mit seiner Zahlungseinstellung oder mit der Beantragung bzw. Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens über sein Vermögen.

f) Der Käufer tritt hiermit die Forderung mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an den Verkäufer ab. Wurde die Ware verarbeitet, vermischt oder vermengt und hat der Verkäufer hieran in Höhe seines Faktorenwertes Miteigentum erlangt, steht ihm die Kaufpreisforderung anteilig zum Wert seiner Rechte an der Ware zu.

Wird Vorbehaltsware vom Käufer in ein Grundstück eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die daraus entstandene Forderung auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek mit Rang vor dem Recht ab. Hat der Käufer die Forderung im Rahmen des echten Factorings verkauft, so tritt er die an ihre Stellung tretende Forderung gegen den Faktor an den Verkäufer ab. Der Verkäufer nimmt diese Abtretung an.

g) Der Verkäufer ist ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung erlischt bei Widerruf, spätestens aber bei Zahlungsverzug des Käufers bzw. bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers. In diesem Fall ist der Verkäufer vom Käufer bevollmächtigt, die Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer auf Verlangen eine genaue Aufstellung der vom Verkäufer zustehenden Forderungen mit

Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum usw. auszuhändigen und dem Verkäufer alle Für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte zu gestatten.

h) Übersteigt der Wert der für den Verkäufer bestehenden Sicherheit dessen Forderungen insgesamt um mehr als 20%, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers oder eines durch die Sicherung des Verkäufers beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl des Verkäufers verpflichtet.

i) Verpfändungen oder Sicherungsübereignung oder Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderung sind unzulässig. Von Pfändungen ist der Verkäufer unter Angabe des Pfandgläubigers sofort zu benachrichtigen.

j) Nimmt der Verkäufer aufgrund des Eigentumsvorbehaltes den Liefergegenstand zurück, so liegt dann nur ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn der Käufer dies ausdrücklich erklärt. Der Verkäufer kann sich aus der zurückgenommenen Vorbehaltsware durch freihändigen Verkauf befriedigen.

k) Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware für den Verkäufer unentgeltlich auf. Er hat sich gegen die üblichen Gefahren wie z. B. Feuer, Diebstahl und Wasser, im gebräuchlichen Umfang zu versichern. Der Käufer tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der o.g. Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an den Verkäufer in Höhe des Faktorenwertes der Ware ab.

l) Sämtliche Forderungen sowie Rechte an dem Eigentumsvorbehalt an allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen bleiben bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die der Verkäufer im Interesse des Käufers eingegangen ist, bestehen.

m) Warenrücknahme

Bei Rücknahme der Waren - nur bei Vorlage der Rechnung oder des Lieferscheines - oder Aufhebung von Bestellungen ist das Einverständnis des Verkäufers erforderlich. Die uns zur Rücknahme angebotenen Waren müssen in einwandfreiem Zustand frachtfrei bei uns angeliefert werden. Sie dürfen weder eingebaut noch darf die Originalverpackung geöffnet worden sein. Eine Rücknahme von Extrabestellung, zugeschnittenem Material oder Waren, deren Lieferung mehr als 4 Wochen zurückliegt, erfolgt nicht durch uns. Für jede Rücknahme berechnen wir nach unserer Wahl die Kosten, die uns bei der Rückgabe durch unseren Lieferanten oder Hersteller entstehen, und/oder eine Pauschale in Höhe von 5% auf den berechneten Warenwert zzgl. einem Festkostenanteil in Höhe von € 36,-. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist hinzuzurechnen.

## **7. Zahlungen**

### **a) Zahlungsbedingungen**

Unsere Rechnungen sind innerhalb einer Woche nach Rechnungsdatum sofort zur Zahlung fällig und zahlbar. Bestehen mehrere Forderungen gegen den Kunden, so werden eingehende Zahlungen mit der jeweils ältesten Forderung verrechnet. Soweit wir

Skonto gewähren, ist Voraussetzung, dass bis dahin alle früheren Rechnungen - ausgenommen Rechnungen, denen berechnete Einwendungen unseres Kunden entgegenstehen - beglichen sind. Für die Skontorechnung ist der Nettorechnungsbetrag nach Abzug von Rabatten, Fracht, Versicherungen usw. maßgeblich. Für Rechnungsbeträge bis zu € 51,- kann ein Skontoabzug nicht gewährt werden. Schecks werden grundsätzlich angenommen, es sei denn, dass wir begründeten Anlass für die Annahme haben, dass der Scheck nicht eingelöst wird. Wechsel nehmen wir nur aufgrund einer gesonderten Vereinbarung zahlungshalber herein. Schecks und Wechsel werden erst nach Einlösung, Forderungsabtretungen erst nach Zahlungen gutgeschrieben. Die Forderung und ihre Fälligkeit bleibt bis dahin unberührt. Für rechtzeitige Einlösung und Protesterhebung übernehmen wir keine Gewähr. Wechselsteuer-, Diskont-, Protest- und Einzugsspesen gehen zu Lasten des Kunden. Unsere Beauftragten sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Inkassovollmacht, die in jedem Fall zu Prüfen ist, zur Entgegennahme von Zahlungen berechtigt. Der Inkassovollmacht steht gleich, wenn unser Beauftragter eine von uns für den Fall ordnungsgemäß quittierte Rechnung vorlegt. Ein Zurückbehaltungsrecht unseres Kunden, soweit es nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht, ist ausgeschlossen. Die Aufrechnung von Gegenforderungen ist nur insoweit zulässig, als diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

#### b) Zahlungsverzug und Kreditwürdigkeit

Der Verkäufer ist berechtigt, von dem Kunden, der Kaufmann ist, vom Fälligkeitstage und von dem Kunden, der kein Kaufmann ist, ab Verzug Zinsen in Höhe der von uns selbst zu zahlenden Kreditkosten, mindesten aber in Höhe von 5% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens jedoch 10%, jeweils Zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer zu berechnen. Die Geltendmachung des weiteren Schadens bleibt davon unberührt und vorbehalten. Alle unsere Forderungen werden unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener und gutgeschriebener Wechsel sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder uns Umstände bekannt werden, die nach unserem pflichtgemäßen kaufmännischen Ermessen geeignet sind, die Kreditwürdigkeit unseres Kunden zu mindern. Der Verkäufer ist dann auch berechtigt, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte von allen unsererseits noch nicht erfüllten Verträgen zurückzutreten und noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen oder Sicherheiten zu fordern oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

### **8. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort für die Lieferung ist der jeweilige Versandort der Ware. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen des Kunden ist der Sitz unserer Firma. Ist der Kunde Kaufmann, so ist Gerichtsstand der Sitz unserer Firma, dies gilt auch ausdrücklich für alle Fälle von Wechsel- und Scheckklagen.

### **9. Salvatorische Klausel**

Der Vertrag und diese Geschäftsbedingungen bleiben auch bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Anstelle einer unwirksamen Formulierung soll eine zumutbare Regelung treten, die dem Sinn und Zweck der ursprünglichen am nächsten kommt.